



### Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaft Verwaltung	29.09.2020	<b>2020/192</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	02.11.2020
Kreistag	öffentlich	07.12.2020

#### Tagesordnungspunkt 3.1

**Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“;  
Wirtschafts- und Finanzplan 2021**

#### Beschlussvorschlag

**Der Wirtschafts- und Finanzplan 2021 wird gemäß der Sitzungsvorlage beschlossen.**

#### Vorberatung

*Der Technische und Umweltausschuss hat am 02.11.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

#### Hinweis:

*Der Wirtschaftsplan ist Bestandteil des Haushalts 2021.*

---

## **Sachverhalt**

Der Kreistag hat am 15. Dezember 2008 für den Abfallwirtschaftsbetrieb die Umwandlung des Regiebetriebs in einen Eigenbetrieb beschlossen. Seit dem 01. Januar 2009 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb, als Sondervermögen des Landkreises Konstanz, seine Tätigkeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans. Nach § 3 Abs.2 berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die dem Kreistag vorbehalten sind. Der Kreistag hat gemäß § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan festzustellen.

Die Eigenbetriebe müssen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufstellen und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Darstellungen des Wirtschafts- und Finanzplans erfolgt gemäß den vorgeschriebenen Formblättern der EigBVO.

Die geplanten Erträge und Aufwendungen basieren auf der Grundlage der vom Kreistag am 21. Oktober 2019 beschlossenen Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2021 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung. Die Höhe der Rückstellungen und Nachsorgekosten basieren auf dem Gutachten zur Berechnung der Nachsorgekosten der Fa. ECONUM vom April 2017.

Im Jahresabschluss 31. Dezember 2017 wurde der Hinweis des GPA-Prüfberichts aus September 2017 berücksichtigt und die Nachsorgerückstellung um 8,2 Mio. EUR auf den kompletten Erfüllungsbetrag erhöht. Somit entfällt handelsrechtlich ab 2018 die jährliche Ansparung der Rückstellung; als jährliche Anpassung werden weiterhin Preissteigerungen der Rückstellung zugeführt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit der jährlichen Zuführung nach Gebührenrecht/Kalkulation (Ansparrate Deponie-Nachsorgerückstellungen) der Erfüllungsbetrag ebenfalls angespart wurde. Der handelsrechtliche Verlustvortrag aus 2017 wird in Höhe der jährlichen Ansparung nach Gebührenrecht getilgt.

Die Verwertung von Elektrogroß- sowie Elektrokleingeräten gestaltet sich seit 2019 als schwierig. Nach der neuen Struktur der Sammelgruppen ab dem 1. Januar 2019 haben sich die Verwertungserlöse stark reduziert, sodass eine Eigenverwertung nicht mehr wirtschaftlich ist.

Zusammen mit den Gemeinden wurde daher beschlossen, ab 2021 die Option zur Eigenvermarktung nicht mehr auszuüben.

Seit dem 1. Juni 2016 werden Erlöse aus der Verwertung von kommunalem Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen), Altholz und Altmetall erzielt. Die bisherigen Verwertungsverträge enden zum 30. Mai 2021. Die Verwertungsleistungen wurden erneut europaweit ausgeschrieben. Die Vergaben erfolgen in 2020 mit Vertragsbeginn zum 1. Juni 2021. Nach Abzug aller Kosten verbleibende Überschüsse werden den Gemeinden gutgeschrieben, Verluste müssen ausgeglichen werden.

Detaillierte Erläuterungen zur Planung sind dem Textteil des Wirtschaftsplans zu entnehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

In 2021 ist die planmäßige Auflösung des Kostendeckungsüberschusses gem. Gebührenkalkulation 2020 bis 2021 in Höhe von 984.643,50 EUR berücksichtigt.

Inklusive dieses Erlöses wird mit einem Jahresergebnis von 688.411 EUR gerechnet. Davon sind 702.858 EUR für die Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden, die Rückstellung für Kostenüberdeckung wird um den verbleibenden Fehlbetrag von 14.447 EUR aufgelöst.

Der Betrieb gewerblicher Art „Elektro-Schrott“ entfällt ab 2021.

Die Neuvergabe der Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen, Holz, Metall ist noch nicht abgeschlossen. Bei unveränderten Bedingungen zu 2020 müsste für 2021 mit einem Verlust von ca. 73.000 EUR gerechnet werden, der durch die Städte und Gemeinden auszugleichen ist.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Wirtschafts- und Finanzplan 2021 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz